



Politische Gemeinde Hedingen

**Verordnung über die
Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)**

vom 12. Juni 2003

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.1 Zweck
- Art. 1.2 Rechtsgrundlage
- Art. 1.3 Geltungsbereich
- Art. 1.4 Begriff „öffentliches Gewässer“
- Art. 1.5 Grundsatz
- Art. 1.6 Abwasserbeseitigung
 - Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)
 - Art. 1.6.2 Niederschlagswasser
 - Art. 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)
- Art. 1.7 Zuständigkeit

2. Aufgaben der Gemeinde

- Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt der öffentlichen Anlagen, Bauprogramm
- Art. 2.2 Aufsicht
- Art. 2.3 Kanal- und Anlagekataster
- Art. 2.4 Unterhaltsplan
- Art. 2.5 Kataster der Betriebe

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

- Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften
 - Art. 3.1.1 Ausführung
 - Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien
 - Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung
 - Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren
 - Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen
 - Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht
 - Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation
- Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

- Art. 4.1 Umfang der Anlagen
- Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

5. Private Abwasseranlagen

- Art. 5.1 Anschlusspflicht
- Art. 5.2 Baupflicht
- Art. 5.3 Bewilligungen
 - Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht
 - Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung
 - Art. 5.3.3 Gesuche
 - Art. 5.3.4 Unvollständige Gesuche
 - Art. 5.3.5 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
 - Art. 5.3.6 Ausnahmegewilligung
 - Art. 5.3.7 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- Art. 5.4 Bau / Baubeginn
- Art. 5.5 Anschlussfrist
- Art. 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung
- Art. 5.7 Kontrollen / Abnahmen
- Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Revisionspläne
- Art. 5.9 Unterhaltspflicht
- Art. 5.10 Anpassung / Sanierung
- Art. 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde
- Art. 5.12 Nachweise
- Art. 5.13 Mehrere Eigentümer

6. Finanzierung und Kostentragung

- Art. 6.1 Allgemein
- Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten
 - Art. 6.2.1 Abwassergebühren
 - Art. 6.2.2 Verwaltungsgebühren
 - Art. 6.2.3 Mehrwertbeiträge
- Art. 6.3 Verwaltungsgebühren

7. Haftung

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht
- Art. 8.2 Rekursrecht
- Art. 8.3 Strafbestimmungen
- Art. 8.4 Übergangsbestimmungen
- Art. 8.5 Inkrafttreten

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zweck *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV.*
Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungs-entwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 1.2 Rechtsgrundlagen Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan / GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (vgl. Anhang 1).
- 1.3 Geltungsbereich *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 2 GSchG.*
1 Diese Verordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet.
2 Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.
3 Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.
- 1.4 Begriff „öffentliches Gewässer“ *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 4 GSchG, §§ 5 – 7 WWG.*
Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.
- 1.5 Grundsatz *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 6 GSchG.*
- 1.6 Abwasserbeseitigung *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 7 GSchG und Art. 3 sowie Art. 5 – 17 GSchV.*
- 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser) 1 Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
2 Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.
- 1.6.2 Niederschlagswasser *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 3 GSchV.*
Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad ent-

sprechend dem verschmutzten, resp. nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieses Abwassers sind der GEP, die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere dem Stand der Technik entsprechenden Normen und Richtlinien zu beachten.

- 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser) Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird die Zuweisung nicht im GEP vorgenommen, ist von der Bauherrschaft nachzuweisen, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Erst dann darf es direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.
- 1.7 Zuständigkeit Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden. Die Gemeinde ist befugt, zur Begutachtung bestimmter Fragen Fachleute beizuziehen.

2. Aufgaben der Gemeinde

- 2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG.* Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.
- Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm welches die Erweiterung- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.
- 2.2 Aufsicht Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der Siedlungsentwässerung obliegt dem Gemeinderat.
- 2.3 Kanal- und Anlagekatalog Der Gemeinderat führt einen Kanal- und Anlagekatalog über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Ge-

bäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen zu liefern.

- 2.4 Unterhaltsplan Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.
- 2.5 Kataster der Betriebe Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

- 3.1.1 Ausführung Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.
- 3.1.2 Normen, Richtlinien Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (siehe auch Anhang II).
- 3.1.3 Grundstückentwässerung 1 Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

2 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

3 Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

4 Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 zu entsorgen.

5 Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

- 3.1.4 Quartierplanverfahren Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.
- 3.1.5 Platzierung von Kanälen Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandsgebiets verlegt.
- 3.1.6 Durchleitungsrecht Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinien- oder Strassenabstandsbereich können im Grundbuch angemerkt werden. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.
- 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG sowie Art 11 und 12 GSchV.*
- 1 Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.
- 2 Auf dem Grundstück ist bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation das verschmutzte Abwasser getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.
- 3 Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.
- 4 Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.
- 5 Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen.
- 6 Bei öffentlichen Kanälen mit kleinen Rohrdurchmessern (60 cm oder weniger) ist ein Abzweigformstück von 45°-Abzweigstück einzubauen.
- 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 13-17 GSchV.* Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde massgebend.

4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

- 4.1 Umfang der Anlagen *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG.*
- 1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem (Schmutz-, Regen- und

Mischwasserkanäle) und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerung.

2 Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde in ihr Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

1 Auf Gesuch hin kann die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum übernehmen, welche an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal, Industrieareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen eine Nennweite von mind. 200 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

2 Die Gemeinde kann auch *andere* private Abwasseranlagen ins öffentliche Eigentum übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

3 Die Abwasseranlage muss den Regeln der Technik entsprechen und der einwandfreie Zustand ist durch eine Kontrolle auf eigene Kosten nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich und gegen Eintragung eines Baurechts.

5 Private Abwasseranlagen

- 5.1 Anschlusspflicht *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 3 sowie Art. 11 und 12 GSchV.*
Sämtliche im Kanalisationsbereich anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten.
- 5.2 Baupflicht *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 11 und 12 GSchV.*
Die systemgerechten Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis und mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.
- 5.3 Bewilligungen *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.17 und Art.18 GSchG.*

- 5.3.1 Bewilligungspflicht
- 1 Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.
 - 2 Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.
- 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung
- Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 13 GSchG sowie Art. 9 und Art. 10 GSchV*
- 5.3.3 Gesuche
- 1 Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich mindestens dreifach der Gemeinde einzureichen.
 - 2 Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.
 - 3 Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.
- 5.3.4 Unvollständige Gesuche
- Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.
- 5.3.5 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt die Gemeinde die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.
- 5.3.6 Ausnahmebewilligung
- Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.
- 5.3.7 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG*
- In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Sanierung, Erneuerung oder Erweiterung sowie zum Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:
1. Fassen und Ableiten von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
 2. Versickern von Abwässern, welche dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet sind.
 3. Einleiten in ein Oberflächengewässer.
 4. Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden kann.

5. Erstellen, Ändern und Erneuern von abflusslosen Abwassergruben.
 6. Erstellen, Ändern und Erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.
 7. Entwässern von gewerblichen und industriellen Betrieben.
 8. Beseitigen von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
 9. Im übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer ARA zugeleitet wird.
- 5.4 Bau / Baubeginn
- 1 Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt ist.
 - 2 Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlung 430 und 431 zu treffen.
- 5.5 Anschlussfrist
- Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals, spätestens jedoch innert 6 Monaten nach Kanalvollendung, zu erfolgen.
- 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung
- Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.
- 5.7 Kontrollen / Abnahmen
- 1 Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde (dem Kontrollorgan) zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde (das Kontrollorgan) wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.
 - 2 Die Anschlussleitung (ab Anschlussstück bis Gebäude) darf weder verlegt noch eingedeckt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde (Kontrollorgan) abgenommen und eingemessen worden ist
 - 3 Die übrigen Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle (Kontrollorgan) und Einmessung (Bauherr/Architekt) stattgefunden haben.
 - 4 Im Bereich von Rohranschlüssen sind die öffentlichen Kanäle sowie neu erstellte Hauptleitungen mittels Kanal-

fernsehaufnahmen zu kontrollieren. Diese Kontrolle sowie erforderliche Reparaturen oder Reinigungen gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

⁵ Bei unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser können durch die Gemeinde (das Kontrollorgan) Dichtheitsprüfungen angeordnet werden. Diese sind gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenckprüfung nachgewiesen werden.

- 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Revisionspläne
- 1 Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.
- 2 Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlage innert 60 Tagen Revisionspläne des ausgeführten Bauwerkes im Doppel einzureichen.
- 5.9 Unterhaltspflicht
- Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG und Art.13 GSchV.*
- Abwasseranlagen sind von den jeweiligen Eigentümern und / oder Betreibern baulich und betrieblich in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand zu halten. Die Anlagen sind nach Bedarf, in der Regel alle 3 Jahre, gründlich mit Hochdruck durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen. In Grundwasserschutzzonen gelten die Bestimmungen des Schutzzonenreglements.
- 5.10 Anpassung / Sanierung
- Bestehende Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:
- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung
 - eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude
 - gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen
 - baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
 - Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz
 - erkannten Missständen.
- 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde
- Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG.*
- Der Gemeinderat sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

- 5.12 Nachweise
- 1 Der Gemeinderat verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtigkeit.
- 2 Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.
- 5.13 Mehrere Eigentümer
- Für private Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

6 Finanzierung und Kostentragung

- 6.1 Allgemein
- Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 3a GSchG.*
Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.
- Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.
Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.
- 6.2 Öffentliche Anlagen Gebührenarten
- Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 3a und 60a GSchG.*
Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.
Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.
- 6.2.1 Abwassergebühren
- Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren werden gemäss der kommunalen Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen erhoben.
- 6.2.2 Verwaltungsgebühren
- Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.
- 6.2.3 Mehrwertbeiträge
- Für die erstmalige Erstellung von öffentlichen Abwasseranlagen, welche als Groberschliessung Bestandteil des kommunalen Erschliessungsplanes sind und gleichzeitig der Erschliessung anstossender privater Grundstücke die-

nen, werden Mehrwertsbeiträge gemäss § 42 EG GSchG erhoben.

7. Haftung

¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer oder seinen Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

Für Schäden am Grundstück und Gebäude des Eigentümers, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalts seiner Abwasser- und Versickerungsanlagen entstehen, kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haften der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung und entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

8.2 Rekursrecht

¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderates, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, a) bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsver-

fahren ergehen,

b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.

c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

8.4 Übergangsbestimmungen

8.4.1 Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dieser durch den Eigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

8.5 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung
beschlossen am: 12. Juni 2003

Der Gemeindepräsident: Ernst Jud

Der Gemeindeschreiber: Samuel Büchi

Von der Baudirektion des Kantons Zürich
mit Verfügung Nr. 1913

genehmigt am: 25. August 2003

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.
Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Abwasseranlagen vom 29. Mai 1970 aufgehoben.